

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS KULTUR- UND BEGEGNUNGSZENTRUM „KUBE“ DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 9. September 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kultur- und Begegnungszentrum „KUBE“, nachfolgend „KUBE“ genannt (Adresse: Lotichiusstraße 38, 36381 Schlüchtern), ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Gemeinbedarfseinrichtung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts für Familien-, Jugend-, Integrations- und Generationenarbeit sowie Vereins- und Kulturarbeit. Es wird von der Stadt Schlüchtern unterhalten und steht in deren Eigentum.
- (2) Im „KUBE“ sind folgende Einrichtungen räumlich fest verortet und werden von dieser Satzung erfasst:
Weitzelbücherei (Ebene +1)
Familien- und Integrationszentrum (Ebene +1 und +2)
- (3) Das „KUBE“ dient vorwiegend der Nutzung für die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen Integration in der Stadt Schlüchtern, wie z.B. der Kinder- und Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Gemeinschaftspflege, der Heimatpflege, der Freizeitgestaltung, der Förderung des kulturellen und musikalischen Lebens, der Förderung des Sports und der Vereinstätigkeit, der sozialen Betreuung der Bürger und Einwohner sowie kommunalen und kirchlichen Zwecken.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen der in Schlüchtern vertretenen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sowie der politischen Gremien sind zulässig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (6) Die Räume des „KUBE“ sind nicht für private Anlässe buchbar.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung der Räume ist ausgeschlossen.

§ 2 Vergabe des Nutzungsrechts

- (1) Die Nutzung der Räume im „KUBE“ ist über ein digitales Raumbuchungssystem zu beantragen. Das Raumbuchungssystem wird von der Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH (SEG) verwaltet (§ 4 – Raumaufteilung und digitales Raumbuchungssystem).
- (2) Mit der Inanspruchnahme der gebuchten Räume erkennt der Nutzer¹ die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Nutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch der Räume vornehmen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Schlüchtern hat das Recht, das „KUBE“ aus Gründen der Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3 Umfang der Nutzung

- (1) Die Räume können in der Zeit von 6:00 bis 24:00 Uhr in Anspruch genommen werden. In Einzelfällen kann einem abweichenden Buchungszeitraum zugestimmt werden.

- (2) Das Atrium kann in dem Zeitraum von 8:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Eine Abtretung von bereits genehmigten Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Schlüchtern zulässig.
- (4) Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer über ein elektronisches Schließsystem (Zahlencode).

§ 4 Raumaufteilung und digitales Raumbuchungssystem

- (1) Folgende Räume stehen zur Verfügung:

Erstes Obergeschoss (Ebene +1):

- Foyer
- Kreativ-/Besprechungsraum
- Atrium²
- Büro 1
- Büro 2
- Büro 3
- Büro 4

² Das Atrium kann nur in Verbindung mit der Buchung des Kreativ-/Besprechungsraums genutzt werden.

Zweites Obergeschoss (Ebene +2):

- Foyer
- Gruppenraum 1 mit Bühne
- Gruppenraum 2
- Gruppenraum 3
- Küche

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die buchbaren Räume werden multifunktional genutzt und stehen allen Nutzergruppen offen.
- (3) Die Gruppenräume in der Ebene +2 verfügen über mobile Trennwände, um so die Raumgröße an den jeweiligen Bedarf anzupassen.
- (4) Buchungen können für maximal 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.
- (5) Eine Buchung regelmäßig wiederkehrender Termine (z.B. wöchentliche Wiederholungen) ist möglich. Ist absehbar, dass einer dieser regelmäßig gebuchten Termine nicht in Anspruch genommen wird, ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt binnen einer Frist zu informieren.
- (6) Die Räume des Kindergartens, der Weitzelbücherei und der fest genutzten Büros können nicht gebucht werden.

§ 5 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume, die technischen Anlagen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzung des „KUBE“ ist auf die gebuchten Räume und deren technische Einrichtung und Inventar zu beschränken.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind der Stadt Schlüchtern sofort zu melden. Das Inventar in der Küche und in den Büro- und Gruppenräumen ist in der

Buchung inbegriffen. Beschädigungen oder abhanden gekommenes Inventar ist durch den Nutzer zu ersetzen.

- (4) Die Bestuhlung sowie die Tische sind von den Nutzern jeweils selbst aufzustellen und nach der Nutzung rechtzeitig wegzuräumen, so dass die nachfolgende Nutzung uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Die Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Der in der Anlage beigefügte Flucht- und Rettungswegeplan ist zu beachten.
- (6) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten und dürfen nicht unterkeilt werden.
- (7) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich und auf den Gemeinschaftsflächen des „KUBE“ durch seine Vereins- oder Initiativen Mitglieder und Gäste keine Beschädigungen und außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwasige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Nutzer. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Nutzer und jeder Besucher des „KUBE“ hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Musikveranstaltungen oder sonstigen Lärmentwicklungen sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen und der Lärm derart zu reduzieren, dass die Anlieger hierdurch nicht belästigt werden.

§ 6 Lagerräume

- (1) Die Unterbringung von Materialien, Gegenständen etc. der Nutzergruppen ist in den vorhandenen Schränken und Lagerräumen nach Absprache mit der Stadt Schlüchtern gestattet. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Schlüchtern, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steht.
- (2) Für sämtliche von Nutzern eingebrachten Gegenstände, Materialien usw. übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen/Schränken. Die von der Stadt für das „KUBE“ abgeschlossene Sachversicherung erstreckt sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht am „KUBE“ steht der Stadt Schlüchtern sowie den von ihr Beauftragten, insbesondere der Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern (SEG), zu. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat für die ihm überlassenen Räume während der Nutzung das Hausrecht. Der Nutzer ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die gebuchten Räume sind nach der Nutzung besenrein und mängelfrei zu verlassen.
- (2) Das benutzte Geschirr und Inventar der Küche ist zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Küchenschränke ordnungsgemäß einzuräumen.
- (3) Die Unterhaltsreinigung des Gebäudes erfolgt durch die Stadt Schlüchtern.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzung des „KUBE“ erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Nutzer und Besucher.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder seinen Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen etc. entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Schlüchtern zu erheben und stellt die Stadt Schlüchtern gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Stadt Schlüchtern haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie aus gesetzlichen Gründen zu vertreten hat.

§ 10 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine und Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder auch gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch des „KUBE“ zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen.

§ 11 Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen kann der Magistrat Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 10. September 2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister